

06.05.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens
(Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG)

Punkt 1b) der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 5 (§ 14 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz)

In Artikel 5 ist in § 14 Abs. 1 vor dem Wort "Eisenbahnen"
das Wort "öffentlichen" einzufügen.

Begründung:

Mit der Einfügung wird der Ausgleich betriebsfremder Aufwendungen, insbesondere der Ausgleich für Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen, auf die öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen beschränkt. Dies entspricht den bisherigen Regelungen des § 6 g Allgemeines Eisenbahngesetz. Der Ausgleich ist von den Ländern zu zahlen. Die Beschränkung auf die nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen ist gerechtfertigt, da die nicht öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen nach § 12 des Entwurfes des Allgemeinen Eisenbahngesetzes anderen Eisenbahnen nicht die Benutzung ihrer Eisenbahninfrastruktur gewährleisten müssen.

Ausgeliefert am 06. MAI 1993